



Satzung

Förderverein (FöV) „Netzwerk Bunter Garten e.V.“
In der Fassung vom 30. März 2022

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Netzwerk Bunter Garten e.V.“ mit Sitz in Mönchengladbach. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder sowie die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege für den Botanischen und Bunten Garten der Stadt Mönchengladbach.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - (a) Mitwirkung bei der Erarbeitung und Umsetzung des Konzeptes der „Natur und Umweltbildung“ insbesondere für Kinder und Jugendliche, für die Öffentlichkeit und seine Mitglieder.
 - (b) Durchführung von Kursen, Seminaren und Workshops für Gruppen aller Art.
 - (c) Vermittlung von Kenntnissen über die Pflanzen- und Tierwelt unter Naturschutzaspekten an Schulen und Kindergärten sowie die Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Bildungseinrichtungen.
 - (d) Maßnahmen die der Erhaltung der biologischen Vielfalt und dem Schutz gefährdeter Pflanzen gemäß der Biodiversitäts-Konvention (Übereinkommen über die biologische Vielfalt) dienen. Der Verein wirkt somit bei der Vervollkommnung von Pflanzensammlungen, deren Pflege und Vermehrung mit.
 - (e) Förderung des Parkpflegewerkes und dessen Umsetzung unter Berücksichtigung von landschaftskulturellen und gartendenkmalpflegerischen Gesichtspunkten.
 - (f) Förderung der Denkmalpflege laut Anlage 1 zur Satzung.
 - (g) Mitwirkung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen wie Konzerte, Theater und Kunstausstellungen.

Bankverbindung:

Netzwerk Bunter Garten e.V.
Stadtparkasse M'gladbach
DE 28 3105 0000 0003 4077 98
Swift-BIC: MGLSDE 33

Amtsgericht
Mönchengladbach VR 2484

Der Förderverein
Netzwerk Bunter Garten e.V.
ist seit seiner Gründung vom
Finanzamt MG anerkannt als
Gemeinnütziger Verein.

www.buntergarten.de

- (4) Die Zweckverwirklichung kann auch dadurch erfolgen, dass der Verein einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke zuwendet.
- (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Eintritt der Mitglieder

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche und juristische Person werden sowie jede nicht rechtsfähige Personenvereinigung.
- (2) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Das Mindestalter für die Mitgliedschaft natürlicher Personen beträgt 16 Jahre.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand, der der/dem Antragstellerin/Antragsteller die Aufnahme schriftlich bestätigt.
- (4) Die Ablehnung der Aufnahme bedarf keiner Begründung und ist nicht anfechtbar.
- (5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (6) Natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben in der Mitgliederversammlung jeweils eine Stimme.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Austritt durch Kündigung der Mitgliedschaft. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes notwendig. Durch den Austritt wird das Mitglied jedoch nicht von der Zahlung des Vereinsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr entbunden.
- (4) Streichung der Mitgliedschaft. Bleibt ein Mitglied bei der Zahlung eines Vereinsbeitrages mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand, so kann der Vorstand dieses Mitglied aus der Mitgliederliste streichen. Die Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied mit der letzten Beitragsmahnung anzuzeigen. Sie kann erfolgen, wenn 4 Wochen danach die angemahnten Beiträge noch nicht eingegangen sind. Dies gilt auch, wenn die Mahnung als unzustellbar zurückkommt. Die erfolgte Streichung aus der Mitgliederliste ist dem Mitglied schriftlich anzuzeigen.

(5) Ausschluss der Mitgliedschaft

- (a) Ein Mitglied kann auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Gesamtvorstand ausgeschlossen werden, wenn es Aufgaben und Ansehen oder Interessen des Vereins in grober Weise beeinträchtigt.
 - (b) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
 - (c) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
 - (d) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme/Widerspruch des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
 - (e) Bis zur Entscheidung des Widerspruchs ruht die Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft entbindet nicht von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages für das aktuelle Kalenderjahr.
 - (f) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
 - (g) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.
 - (h) Betrifft der Ausschluss ein Vorstandsmitglied, so erlischt mit Ausschluss die Stimmberechtigung im Vorstand als auch die außenwirksame Rechtsvertretung für den Verein.
- (6) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod eines Mitgliedes und ist nicht übertragbar.

§ 5 Beiträge

- (1) Nach Aufnahme in den Verein ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch den Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (2) Der Vereinsbeitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres, spätestens aber zum 31.1. zu entrichten.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- (4) Im Übrigen sollen die erforderlichen Geldmittel durch Spenden der Mitglieder oder Dritter aufgebracht werden. Diese Mittel dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Organe und Einrichtungen

Die Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand (§ 7)
- (2) die Mitgliederversammlung (§ 8)
- (3) Beiräte (§ 9)

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um.

(2) Der Vorstand besteht aus

1. Vorsitzenden/r
 2. Vorsitzenden/r
- Schatzmeister/in sowie
einem weiteren Vorstandsmitglied.

Das weitere Vorstandsmitglied wird von dem für Grünunterhaltung in Mönchengladbach zuständigen Tochterunternehmen der Stadtverwaltung benannt. Es soll sich um eine Person handeln, die für die Leitung der Grünunterhaltung in Mönchengladbach und sonstige Maßnahmen im Bunten Garten zuständig ist.

Der Vorschlag des für Grünunterhaltung in Mönchengladbach zuständigen Tochterunternehmens der Stadtverwaltung Mönchengladbach für ein weiteres Mitglied des Vorstandes bedarf zur Aufnahme in den Vorstand dessen Zustimmung.

(3) Die beiden Vorsitzenden sind gemäß § 26 BGB jeweils einzelvertretungsbe-rechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Im Gründungsjahr werden der/die 1. Vorsitzen-de/r und Schatzmeister/in für 3 Jahre gewählt, danach ab 2011 erfolgt die Wahl in ungeraden Jahren. Die Wahl des/der 2. Vorsitzende/r in geraden Jah-ren. Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

(5) Scheidet ein Vorstandsmitglied gemäß § 4 aus, so wird eine Nachwahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung vorgenommen. Die so nachgewähl-ten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandes aus. Der Vorsitzende bestellt bis zur Nachwahl unverzüglich kommissarisch einen neuen Amtsinhaber aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes. Scheidet der Vorsitzende aus, so übernimmt sei-ne Aufgaben kommissarisch sein/e Stellvertreter/in. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(6) Der Vorstand tagt einmal im Quartal und wird vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder können eine Ein-berufung binnen zwei Wochen beantragen.

(7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmit-glieder anwesend sind.

(9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben und für seine Unterstützung Bei-räte, Sachverständige und Gremien benennen.

- (10) Der Vorstand tagt nichtöffentlich. Zu bestimmten Tagesordnungspunkten können Sachverständige, Beirat und Auskunftspersonen hinzugezogen werden. Diese haben jedoch kein eigenes Stimmrecht in der Vorstandssitzung.
- (11) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (12) Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge zur Erfüllung der in § 2 Abs. 3 genannten Aufgaben mit Dritten sowie mit Vereinsmitgliedern abzuschließen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich.
- (2) Die Einberufung zu den Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich oder per Email durch den Vorstand.
- (3) Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zur Kenntnis zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse in offener Wahl mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Auf Antrag erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen bei der Berechnung der Mehrheit nicht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, über alle grundlegenden Angelegenheiten des Vereins zu entscheiden, insbesondere über:
 - (a) Die Wahrnehmung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - (b) Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorsitzenden oder seines Vertreters
 - (c) Entgegennahme des Kassenberichts und des Haushaltsplanes
 - (d) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - (e) Aussprache über die Berichte
 - (f) Entlastung des Vorstandes
 - (g) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - (h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - (i) Änderung der Satzung
 - (j) Auflösung des Vereins
- (6) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
- (7) Beschlüsse sind in der Niederschrift der Mitgliederversammlung zu protokollieren.

§ 9 Beiräte

- (1) Zur Erfüllung des Vereinszweckes können aus natürlichen Personen bestehende Beiräte berufen werden. Die berufenen Personen sind aufgrund ihrer Fach- und Sachkenntnis gemäß § 2 "Zweck des Vereins" unterstützend und beratend tätig.
- (2) Die Beiräte sind ehrenamtlich tätig und werden für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung berufen. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (3) Die Anzahl der Beiräte ist auf 5 Personen begrenzt.

§ 10 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember jeden Jahres.
- (2) Die Führung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt dem Schatzmeister. Dieser ist alleinvertretend unterschreibungsberechtigt für die Konten des Vereins, oder im Falle seiner Verhinderung, zwei Vorstandsmitglieder.
- (3) Die Überwachung des Kassen- und Rechnungswesens obliegt zwei Kassenprüfern. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben das Kassen- und Rechnungswesen jährlich zu überprüfen. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Bücher und Belege zu gewähren und jede mit der Prüfungstätigkeit im Zusammenhang stehende Auskunft zu erteilen. Das Ergebnis der Prüfung ist jährlich in einem Prüfungsbericht niederzulegen. Eine Zusammenfassung der Berichte ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (4) Im Gründungsjahr wird der/ die 1. Kassenprüfer/in für die Dauer von einem Jahr gewählt; der/die 2. Kassenprüfer/in für 2 Jahre. Wiederwahl ist nur nach einer Unterbrechung von einer Wahlperiode möglich.

§ 11 Auflösung Verein

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. In der Einladung der Mitgliederversammlung muss die beabsichtigte Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ausdrücklich erwähnt sein.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des FöV an
 - (a) Die „Evangelische Stiftung Hephata“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Natur- und Landschaftspflege zu verwenden hat.
 - (b) Falls dies nicht möglich ist, an die Stadt Mönchengladbach mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für die Jugendförderung im Bereich der Natur- und Umweltbildung einzusetzen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 30. März 2022 unmittelbar und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.